

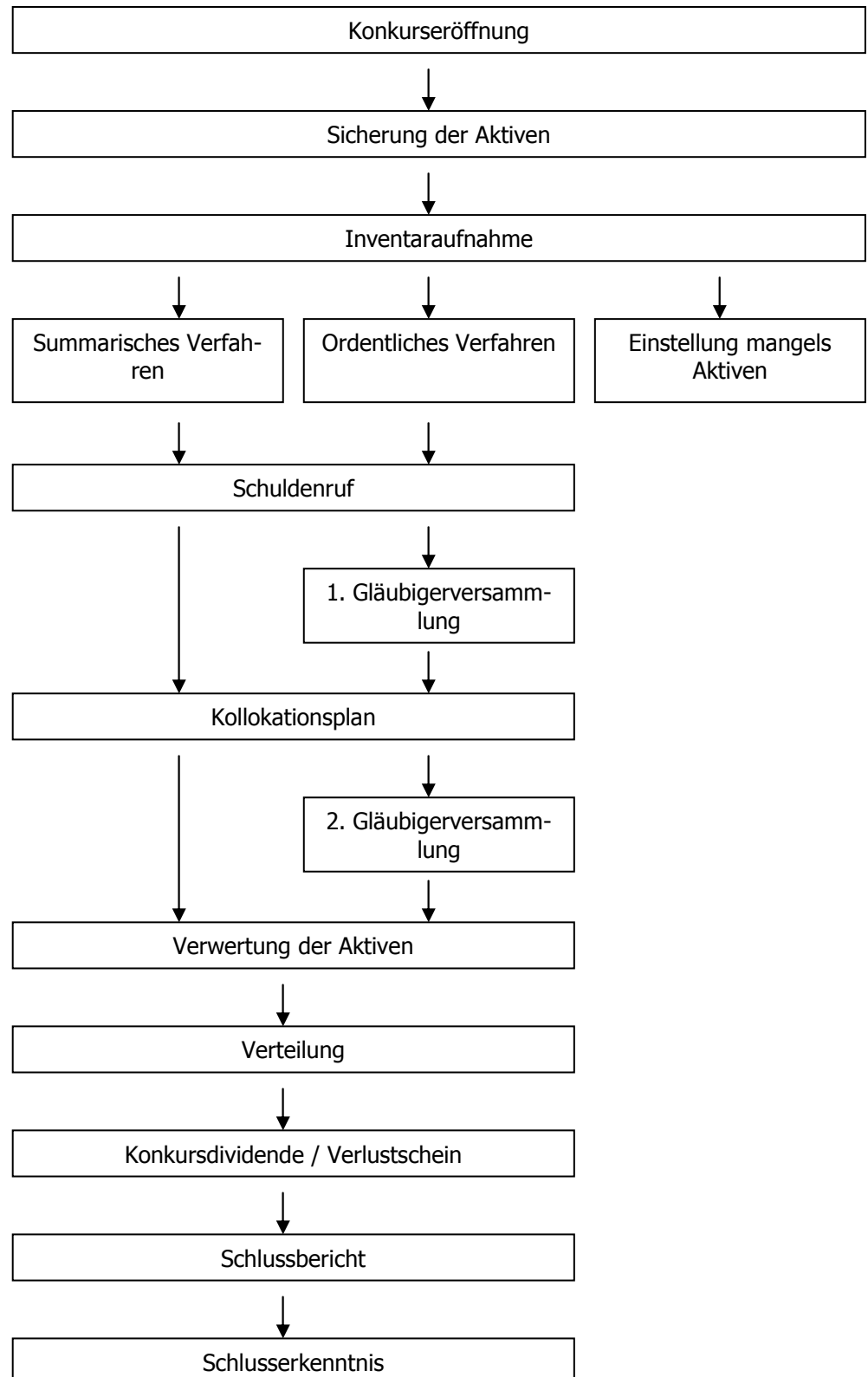
8. Der Konkurs wird eröffnet

Der Richter hat den Konkurs über Ihren Schuldner eröffnet oder mangels Aktiven abgewiesen.

Wie läuft das Konkursverfahren ab? Was können Sie erwarten und welche Rechte haben Sie? Was schaut am Ende des Konkursverfahrens für Sie heraus?

Das Konkursverfahren

So läuft das Konkursverfahren ab



Quelle: Beobachter

Für das Konkursverfahren ist nicht mehr das Betreibungsamt sondern nur noch das Konkursamt zuständig. Die wichtige Entscheidung fällt der Konkursrichter. Das Konkursverfahren beginnt mit der Konkurseröffnung und endet mit der Schlusserkennnis. Die einzelnen Schritte werden alle im SHAB publiziert.



Achtung

Da ein Unternehmen, über welches der Konkurs eröffnet worden ist, selber keine Zahlungen mehr entgegennehmen darf, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass Sie solche Zahlungen ausschliesslich an die Konkursverwaltung zahlen. Ansonsten kann es passieren, dass Sie zwei Mal zahlen müssen.

Sicherung der Aktiven

Sobald der Konkurs über die konkursite Unternehmung eröffnet worden ist, sichert das Konkursamt die Aktiven. Zu diesem Zweck publiziert das Konkursamt eine vorläufige Konkursanzeige im SHAB, versiegelt das Warenlager, Magazine und dergleichen und nimmt Bargeld, Wertpapiere sowie andere Vermögenswerte in Verwahrung.

Inventaraufnahme

Das Vermögen des Schuldners wird inventarisiert.

Einstellung mangels Aktiven

Ergibt das Inventar, dass der Erlös aus der Verwertung der Aktiven nicht einmal die Verfahrenskosten deckt, beantragt das Konkursamt dem Konkursrichter die Einstellung des Verfahrens. Der Konkursrichter wird diesem in der Regel entsprechen, es sei denn, ein Gläubiger verlangt die Durchführung des Konkurses und leistet einen entsprechenden Kostenvorschuss. Wenn das Verfahren eingestellt wird, gehen die Gläubiger völlig leer aus. Sie erhalten auch keinen Verlustschein.

Summarisches oder ordentliches Verfahren findet statt

Reichen die Aktiven mindestens für die Bezahlung der Verfahrenskosten aus, wird der Konkurs im summarischen – Verhältnisse sind nicht kompliziert und Aktiven sehr gering – oder im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Am häufigsten wird der Konkurs im summarischen Verfahren durchgeführt. Das Konkursamt publiziert dann die Konkurseröffnung im SHAB und fordert die Gläubiger mit einem Schuldenruf auf, die Forderungen anzumelden. Ebenso ersucht das Amt Personen, die als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen (zum Beispiel als Mieter eines Fahrzeugs) Gegenstände des Schuldners besitzen, diese der Konkursverwaltung abzugeben.

So melden Sie Ihre Forderung im Konkursverfahren an

- 1. Ihre Forderung anmelden:** Falls Sie dem Konkursamt nicht mit Namen und Adresse bekannt sind und von diesem angeschrieben werden, müssen Sie die Forderung selber schriftlich anmelden und zwar innerhalb eines Monats nach Konkurseröffnung (Publikation im SHAB). Melden Sie sich später an, müssen Sie allenfalls die dadurch verursachten Zusatzkosten tragen.
- 2. Inhalt:** Die Forderungseingabe enthält in etwa die gleichen Angaben wie das Fortsetzungsbegehren (Schuldner und Gläubiger, Post- oder Bankkonto, Forderungsbetrag; dazu zählen alle Ansprüche, egal ob sie fällig sind, die Sie gegenüber dem Schuldner zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung haben, Zins, Betreuungskosten, Forderungsgrund, Vorrechte und beanspruchte Klasse, Beweismittel). Nutzen Sie doch dazu das Formular, welches das Konkursamt zur Verfügung stellt (z.B. für Thurgau: www.konkursamt.tg.ch).
- 3. Verrechnung von Forderungen des Schuldners:** Haben Sie noch Schulden gegenüber dem konkursiten Unternehmen, können Sie diese mit Ihrer eigenen Forderung verrechnen.
- 4. Kosten der Forderungseingabe:** Die Eingabe der Forderung ist kostenlos.

Gläubigerversammlung

Danach findet die erste Gläubigerversammlung statt, jedoch nur im

ordentlichen und nicht im summarischen Verfahren. Zur Gläubigerversammlung werden alle Gläubiger eingeladen. Das Konkursamt informiert an der Versammlung über den Stand und den Verlauf des Verfahrens. Die Gläubigerversammlung wählt die Konkursverwaltung.

Kollokationsplan

Die Konkursverwaltung prüft nun die angemeldeten Forderungen und entscheidet, ob sie zugelassen oder abgewiesen werden. Das Ergebnis dieser Entscheidungen hält die Konkursverwaltung im Kollokationsplan fest. Der Kollokationsplan wird beim Konkursamt aufgelegt und kann von jedem Gläubiger eingesehen werden. Die Auflage wird im SHAB publiziert. Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise abgewiesen worden sind, werden gesondert informiert. Falls Sie keine solche Information erhalten können Sie davon ausgehen, dass Ihre Forderung vollständig anerkannt wurde.

Sind Sie mit dem Kollokationsplan nicht einverstanden?

- 1. Positive Kollokationsklage:** Falls das Konkursamt Ihre Forderung nicht ganz oder nur in Teilen anerkannt hat, können Sie den Kollokationsplan mit der positiven Kollokationsklage innerhalb von zwanzig Tagen anfechten. Bevor Sie dies gegebenenfalls tun, sollten Sie abklären, wie hoch überhaupt die mutmassliche Konkursdividende ausfällt. Ansonsten betreiben Sie womöglich viel Aufwand um Nichts. Da die Argumente bei einer Kollokationsklage stichhaltig sein müssen, sollten Sie in jedem Fall einen Anwalt beiziehen.
- 2. Negative Kollokationsklage:** Sind Sie mit der Zulassung eines anderen Gläubigers oder mit dessen Rang nicht einverstanden, können Sie den Kollokationsplan mit der negativen Kollokationsklage innerhalb von zwanzig Tagen anfechten. Diese Klage richtet sich nicht gegen die Konkursmasse sondern gegen den entsprechenden Gläubiger. Falls Sie die Klage gewinnen, steht Ihnen die Konkursdividende im Umfang der abgewiesenen Forderung des beklagten Gläubigers zu. Auch hier ist der Beizug eines Anwalts zu empfehlen.

Als Gläubiger, und das kann vor einer Kollokationsklage hilfreich sein, haben Sie das Recht auf unbeschränkte Akteneinsicht.

Verwertung der Aktiven

Nach der zweiten Gläubigerversammlung verwertet die Konkursverwaltung die Aktiven durch öffentliche Versteigerung oder freihändigen Verkauf.

Falls keine öffentliche Versteigerung sondern ein freihändiger Verkauf durch die Konkursverwaltung erfolgt, haben Sie ebenfalls die Möglichkeit eine Kaufofferte zu unterbreiten. Oder kennen Sie jemanden, der eventuell Interesse an einem bestimmten Vermögenswert hätte? Teilen Sie dies der Konkursverwaltung mit. Ebenso können Sie sich schwer einbringliche Forderungen, welche die Konkursverwaltung nicht verfolgt, sich abtreten lassen. Erzielen Sie gegebenenfalls einen Überschuss, so müssen Sie diesen an die Konkursmasse abliefern.



Achtung

Verteilung

Ist die Verwertung der Aktiven abgeschlossen und der Kollokationsplan rechtskräftig erstellt, stellt die Konkursverwaltung die Verteilungsliste auf und zahlt den Gläubigern die Konkursdividende aus.

Verpfändete Vermögenswerte fallen ebenfalls in die Konkursmasse und werden zusammen mit dem anderen Vermögen verwertet. Die Pfandgläubiger werden aber vorab aus dem Erlös der Pfandsache bezahlt. Die übrigen Forderungen (ohne Pfandrechte) werden in drei Klassen unterteilt. Die ersten zwei Klassen (1. Klasse: Forderungen von Arbeitnehmern, jedoch nicht von Geschäftsführern oder Direktoren, Ansprüche der Versicherten, Ansprüche der Pensionskasse, familienrechte Unterhaltsansprüche; 2. Klasse: Kindsvermögen, Beitragsforderungen AHV / IV sowie Unfall- und Arbeitslosenversicherung und Erwerbsersatzordnung, Prämien der Krankenkassengrundversicherung und Beitragsforderungen der Familienausgleichskasse) sind gegenüber der dritten Klasse privilegiert; erst wenn diese vollständig gedeckt sind, erhalten die Gläubiger in der dritten Klasse noch etwas.

Konkursdividende und Verlustschein

Wenn alles gut läuft, erhalten Sie als Gläubiger am Ende Ihre Konkurs-

dividende. Reicht die Konkursmasse nicht für alle Forderungen, erhalten Sie für den nicht gedeckten Teil einen Verlustschein, sofern der Konkursite eine Privatperson ist. Der Verlustschein ist unverzinslich und verjährt nach zwanzig Jahren. Sie können den Schuldner jederzeit wieder betreiben, falls er zu neuem Vermögen gekommen ist.

Ist der Konkursite jedoch eine juristische Person (Unternehmen), wird diese nach Abschluss des Verfahrens im Handelsregister gelöscht. Die Firma existiert damit nicht mehr. Ein Verlustschein würde Ihnen nichts mehr nützen, da Sie diesen Schuldner auch nicht mehr betreiben können. Daher erhalten Sie einen Verlustausweis. Diesen können Sie dazu verwenden, um die in Ihren Büchern geführte Forderung definitiv auszubuchen und allenfalls bereits abgelieferte Mehrwertsteuer zurückzufordern.

Zu guter Letzt – ein paar Tipps zum Verlustschein

Grundsätzlich können Sie mit dem Konkursverlustschein erst wieder eine neue Betreuung einleiten, wenn der Schuldner nachweisbar zu neuem Vermögen gekommen ist. Denn eine Lohnpfändung ist mit dem Konkursverlustschein nicht möglich. Sie können sich daher vorstellen, dass die Tricks der Schuldner fast keine Grenzen kennen. Das neue Recht hat nun drei Barrieren gegen Missbräuche eines ehemaligen Konkurschuldners aufgestellt.

1. Grosse Einkommen können teilweise als neues Vermögen behandelt werden

Übersteigt das laufende Einkommen die Bedürfnisse des Schuldners wesentlich, kann es als neues Vermögen behandelt werden. Dieser Teil ist dann pfändbar.

2. Wirtschaftlich vom Schuldner beherrschte Vermögenswerte können als neues Vermögen betrachtet werden

Das revidierte SchKG bestimmt, dass bei der Berechnung des neuen Vermögens immer auch Werte zu berücksichtigen sind, die zwar rechtlich einem Dritten (Strohmann) gehören, über die aber der Schuldner wirtschaftlich verfügt.

3. Die Möglichkeit des Schuldners, gestützt auf die Einwendung fehlenden neuen Vermögens Rechtsvorschlag zu erheben, ist beschränkt.

Der Schuldner muss nun vor dem Richter, sobald er Rechtsvorschlag erhoben hat, glaubhaft machen, dass er seit dem letzten Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen ist. Stellt er seine finanziellen Verhältnisse nicht vollständig oder plausibel dar und erscheint dem Richter demzufolge die angebliche Vermögenslosigkeit weniger glaubhaft oder höchstens gleich glaubhaft wie das Gegenteil, so wird der Rechtsvorschlag nicht bewilligt. Sie können damit das Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten.